

## Inhalt

**S.1** ■ bremen digitalmedia e.V.: Unternehmen am Standort stärken  
■ Clostermann & Jasper Partnerschaft ist Teil des internationalen Netzwerks UHY

**S.2** ■ Aufatmen – Fristverlängerung bei der Umstellung von Registrierkassen kommt  
■ E-Mobility: Ist das Aufladen eines E-Pkw an der betrieblichen E-Zapfsäule lohnsteuerlich begünstigt?

**S.3** ■ Ein Beitrag zur Steuergestaltung | Folge 3: Die Rechtsformgestaltung  
■ Steuerliche Behandlung von Arbeitszeitkonten und verdeckten Gewinnausschüttungen

**S.4** ■ „Und jährlich grüßt das Murmeltier“ – Was bringt das Jahressteuergesetz?  
■ Im Visier der Steuerfahndung

## bremen digitalmedia e.V.: Unternehmen am Standort stärken



*Frau Koball, bitte erläutern Sie uns, wer und was hinter dem Verein bremen digitalmedia e.V. steckt?*

**Eva Koball:** Der Branchenverband bremen digitalmedia e.V. wurde vor über 20 Jahren als Initiative zur Förderung, Entwicklung, Anwendung und Verbreitung interaktiver Medien in der Wirtschaftsregion Bremen gegründet. Aktuell gehören ihm 110 Unternehmen aus der Medien- und IT-Wirtschaft an. Ursprünglich ging es darum, interaktive Medien im kleinsten Bundesland Deutschlands zu fördern und zu verbreiten. Im Zuge der Digitalisierung hat sich auch die Aufgaben- und Zielstellung weiterentwickelt. Wir stärken über ein weitreichendes Netzwerk den Wirtschaftsstandort, bündeln und vertreten

die Interessen unserer Mitglieder. Darüber hinaus begegnen wir mit konkreten Projekten und Angeboten dem zunehmenden Bedarf an IT-Fachkräften. Wir verstehen uns als Ansprechpartner für die Belange der IT-Wirtschaft und bauen Brücken zu anderen Branchen.

*Um IT-Projekte erfolgreich voranzutreiben, sind qualifizierte Mitarbeiter nötig. Wie die aktuelle Bitkom-Studie zeigt, sind IT-Spezialisten besonders rar. Wie kann der Verein dieser Entwicklung entgegensteuern?*

**Eva Koball:** Indem wir weitere Ausbildungsangebote schaffen. In Zusammenarbeit mit der Hochschule und der Universität wurde 2006 das Duale Studium Informatik (DSI) ins Leben gerufen, das die praktische Arbeit und eine Fachinformatik-Berufsausbildung in einem Unternehmen mit einem Studium an der Hochschule Bremen oder der Universität Bremen verbindet. Aufgrund der engen Verzahnung der Ausbildungsstätten schließen die DSI-Studierenden innerhalb von vier Jahren sowohl die Ausbil-

dung zum Fachinformatiker mit einem IHK Zertifikat als auch das Studium Informatik mit dem Bachelor of Science ab. Dieses Jahr haben 46 neue Studierende mit dem DSI begonnen, aktuell verzeichnen wir insgesamt rund 170 Studierende – eine tolle Erfolgsgeschichte. Seit 2013 können die Absolventen zudem an einem Dualen Masterprogramm (DMI) teilnehmen und so weitere Kompetenzen für das Arbeitsleben erwerben.

*Gibt es weitere Projekte, die der Verein unterstützt beziehungsweise umsetzt?*

**Eva Koball:** Wir führen derzeit zusammen mit dem Institut Arbeit und Wirtschaft (iaw) der Uni Bremen und mit finanzieller Unterstützung der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eine Branchenstudie durch. Die Ergebnisse, die Anfang dieses Jahres veröffentlicht werden, zeigen auf, wie die IT-Landschaft in Bremen aufgestellt ist und wie sich der Bedarf an qualifizierten IT-Spezialisten entwickeln wird. Das Ziel der Studie ist, die optimalen Standortbedingungen in der Hansestadt zu verdeutlichen und

IT-Firmen und -Fachkräfte dazu zu bewegen, sich in Bremen anzusiedeln.

*Die Clostermann & Jasper Partnerschaft (CJP) ist seit 2018 Vereinsmitglied. Wie arbeiten Kanzlei und Verein zusammen?*

**Eva Koball:** Für CJP ist natürlich unser Netzwerk aus Mitgliedern und weiteren Partnern aus Politik, Bildungs- und öffentlichen Institutionen interessant. Der direkte Austausch unter unseren Mitgliedern ist sehr wichtig und fördert den Wissenstransfer im Schwerpunktbereich Digitalisierung untereinander. Dadurch entstehen oft viele Kooperationen zwischen Mitgliedern und Partnern. Mitarbeiter der Kanzlei sind deshalb auch sehr präsent auf unseren Veranstaltungen. Zudem setzt die Kanzlei selbst seit Jahren auf digitale Technologien in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Buchhaltung sowie der betriebswirtschaftlichen Beratung und kann dieses Know-how innerhalb unseres Netzwerks teilen sowie aktiv in andere Unternehmen einbringen. So sind beispielsweise



**bremen digitalmedia e.V.**

1997 wurde der Interessenverband für Medien- und Informationstechnologie-Unternehmen des Landes Bremen gegründet, um deren Interessen zusammenzuführen und nach außen zu vertreten. Ein Schwerpunkt der Arbeit besteht darin, langfristig den Bedarf an Fachkräften zu decken. Dazu wurde 2009 der Förderverein gegründet, der sich für die Aus- und Weiterbildung im Bereich IT einsetzt und die Projekte DSI und DMI erfolgreich steuert.  
[www.bremen-digitalmedia.de](http://www.bremen-digitalmedia.de)

in diesem Jahr Veranstaltungen geplant, bei denen CJP ihre Leistungen und deren Vorteile für die Mitglieder präsentiert und so im Idealfall neue Kooperationen entstehen. Es findet unter Mitwirkung von CJP und anderen Mitgliedern des Vereins gemeinsam mit der Handelskammer Bremen das Business-Speeddating am 18. Februar 2020 statt. Bei der Veranstaltung geben die Mitglieder Interessenten viele Tipps und Hilfestellungen zum Thema Digitalisierung.

## Clostermann & Jasper Partnerschaft ist Teil des internationalen Netzwerks UHY

**G**etreu dem Motto: „Think global, act local“ gehört die Clostermann & Jasper Partnerschaft (CJP) seit über zehn Jahren dem internationalen UHY-Netzwerk an. 1986 in London gegründet, ist UHY eines der größten internationalen Verbünde unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und (Steuer-)Beratungsgesellschaften mit über 300 Standorten in rund 100 Ländern. Das Netzwerk deckt damit alle wirtschaftlich relevanten Regionen ab. CJP ist in Deutschland als Teil der UHY Deutschland AG mit



250 Mitarbeitern organisiert. Durch die Mitgliedschaft im UHY-Netzwerk Deutschland und auch international haben wir die Möglichkeit, das gesamte Spektrum an Beratungsfeldern in der Wirtschaftsprüfung und auch im steuerlichen Bereich international abzudecken. Ganz gleich ob die Gründung eines Holdingsmodells in China, grenzüberschreitende Verschmelzungen, Steuerklärungspflichten in den USA oder Fragen zu der steuerlichen Auswirkung einer Immobilienveräußerung in Spanien – die Clostermann & Jasper Partnerschaft

bietet gemeinsam mit seinen internationalen Partnern und Kollegen eine lösungsorientierte Beratung.

Das Netzwerk wächst – jedes Jahr schließen sich weitere Unternehmen an. So sind seit September 2019 RK Corporate Services Limited, UHY Trust und Corporate Services Limited (UHY Trust) neu als Mitglieder vertreten. RK aus Hongkong kümmert sich beispielsweise seit 1983 weltweit um die Bereiche Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie Beratung.

Auch UHY Trust (Irland) ist neu im UHY-Netzwerk dabei. Das Unterneh-

men unterstützt bei der Gründung und Verwaltung von Unternehmen, Trusts, Stiftungen und Partnerschaften in Irland und auf der Isle of Man.

Wenn Sie grenzüberschreitende Fragen haben oder international durchstarten möchten – sprechen Sie uns an!

### Ihre Ansprechpartner:



**Tobias Stuber**  
Wirtschaftsprüfer & Partner  
0421 16237-60  
ts@clostermann-jasper.de



**Henning Kuhlmann**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater & Partner  
040 5302965-521  
hk@clostermann-jasper.de



# Aufatmen – Fristverlängerung bei der Umstellung von Registrierkassen kommt

**E**ine für die Wirtschaft wichtige Übergangsfrist wurde als verlängerte Deadline bis 30. September 2020 beschlossen.

Nach der gesetzlichen Regelung müssen ab 1. Januar 2020 alle Registrierkassen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Diese nachvollziehbare Regelung mit dem Ziel, Betrug vorzubeugen, betrifft aber natürlich immer alle! Aktuell sind die Sicherheitseinrichtungen jedoch nicht flächendeckend vorhanden. Das führt bei vielen Betroffenen zu einer großen Unsicherheit.

## Übergangsfrist gewährt

„Das bayerische Finanzministerium hat sich seit längerem dafür stark gemacht, diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen und den Betrieben eine möglichst lange Frist zu gewähren“, erklärte Finanzminister Albert Füracker. „Niemand kann Unmögliches leisten. Aus diesem Grund ist es dringend notwendig, eine Übergangsfrist mindestens bis zum 30. September 2020 zu gewähren, um Klarheit für unsere Gastwirte und alle anderen bargeldintensiven Betriebe zu schaffen.“



Auch die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft und die Kassenhersteller hatten die Fristverlängerung gefordert.

Mit einem Beschluss auf Bund-Länder-Ebene hat sich die Finanzverwal-

tung nun auf eine zeitlich befristete Nichtbeanstandungsregelung bis 30. September 2020 verständigt. Der Beschluss entspannt die aktuelle Situation ein wenig. Es müssen nun marktreife Sicherheitseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

## Praktikable Handhabung erwünscht

„Wir werden die Entwicklung genau beobachten und uns auch weiterhin für eine wirksame und gleichzeitig praktikable Handhabung einsetzen“, so der Finanzminister abschließend.

Weiterhin offen sind die noch nicht von der Finanzverwaltung veröffentlichten amtlichen Vordrucke für die Meldepflicht der (PC-)Registrierkassen. Nach der Gesetzesvorgabe müssen die genutzten Kassen bis zum 31. Januar 2020 an die Finanzverwaltung gemeldet werden. Die Meldepflicht besteht ab dem 01. Januar 2020 und umfasst auch die An- und Abmeldung von Kassensystemen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass die Bon-Pflicht seit dem 01. Januar bestehen bleibt. Einzelhändler müssen ihren Kunden einen Kassenschein aushändigen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gern zur Seite!

## Ihr Ansprechpartner:



**Benjamin Widera**  
Leiter digitale Prozesse  
0421 16237-320  
b-widera@clostermann-jasper.de

# E-Mobility: Ist das Aufladen eines E-Pkw an der betrieblichen E-Zapfsäule Lohnsteuerlich begünstigt?



**D**ie Antwort lautet grundsätzlich ja! Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr ergeben sich auch Vergünstigungen für das E-Charging von Elektrofahrzeugen. Hier bestehen beispielweise für den Arbeitgeber di-

verse Handlungsmöglichkeiten, seinen Arbeitnehmern steuerlich begünstigt einen Vorteil zu verschaffen. Aus lohnsteuerlicher Sicht muss jedoch unterschieden werden, ob der Arbeitnehmer die betrieblichen Ladesäulen privat nutzt oder ob ein E-Firmenfahrzeug aufgeladen wird.

Gewährt der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Vorteile für das (unentgeltliche) Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs, so sind diese Vorteile gemäß § 3 Nr. 46 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Dies gilt unabhängig davon, ob sich das Fahrzeug im Eigentum des Arbeitnehmers (privater

E-Pkw) oder des Arbeitgebers als überlassenes Dienstfahrzeug befindet. Für Elektrofahrzeuge gelten diese Regelungen ebenfalls. Die steuerfreien Vorteile müssen nicht im Lohnkonto aufgezeichnet werden. Aber Vorsicht: Eine Entgeltumwandlung scheidet ebenso aus wie die Anrechnung auf den Bruttolohn.

## Prozent-Regelung für Betriebskosten

Bitte beachten Sie auch Folgendes bei neuen E-Firmenwagen ab dem 01. Januar 2020: Die sogenannte 1-Prozent-Regelung gilt auch für die Betriebskosten. Der Ladestromverbrauch ist damit abgedeckt. Daher sind keine gesonderten

Regelungen über die Steuerfreiheit erforderlich. Wird die Fahrtenbuchmethode angewendet und werden die tatsächlichen Kosten für die Privatfahrten versteuert, können die Stromkosten außer Ansatz bleiben. Hier greift wiederum grundsätzlich § 3 Nr. 46 EStG. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass das kostenlose Aufladen den Mitarbeitern vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Bei Umwandlung vom oder bei Anrechnung auf den arbeitsrechtlich geschuldeten Lohn scheidet die Steuerfreiheit dann wieder aus. Bitte beachten Sie, dass der § 3 Nr. 46 EStG vorerst bis zum 31. Dezember 2020 besteht. Mit einer Erweiterung der Regelung ist zu rechnen.

Haben Sie noch weitere steuerliche Fragen zum Thema E-Mobility, E-Charging oder Wallboxen – sprechen Sie uns bitte an.

## Ihr Ansprechpartner:



**Helge Müller-Buhrandt**  
Steuerberater  
0421 16237-64  
h-mueller-buhrandt@clostermann-jasper.de

## Impressum

Herausgeber:  
Clostermann & Jasper Partnerschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft mbB  
V.i.d.S.d.P. Tobias Stuber

Kleiner Ort 5, 28357 Bremen  
T +49 421 16237-0 | F +49 421 16237-250  
Reimersbrücke 5, 20457 Hamburg  
T +49 40 5302965-0 | F +49 40 5302965-650

info@clostermann-jasper.de  
www.clostermann-jasper.de

Realisation:  
DIALOG Public Relations  
Daniel Günther e.K.

Am Markt 1, 28195 Bremen

www.dialog-pr.com

Bildnachweis: Wenn nicht anders gekennzeichnet, liegen die Fotorechte bei Clostermann & Jasper Partnerschaft.

S.2 iStock@RossHelen, iStock@spyderskidoo  
iStock@S. 3 iStock@Pokki, iStock@Ralf Geithe,  
S.4 iStock@urbancow

## Haftungsausschluss:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.



FOLGE  
3

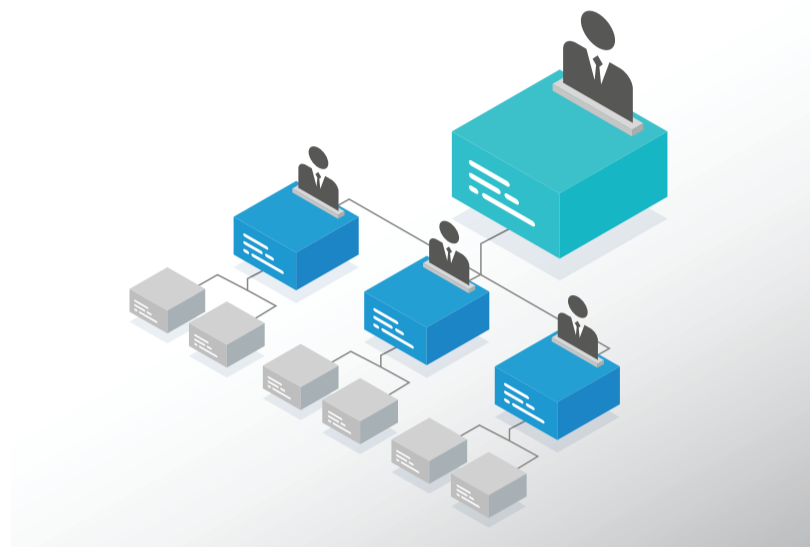


## EIN BEITRAG ZUR STEUERGESTALTUNG | FOLGE 3: Die Rechtsformgestaltung

ist das sogenannte Holdingmodell. Eine Holding (in Form einer Kapitalgesellschaft oder als Personengesellschaft) ist eine Muttergesellschaft, die eine Beteiligung an mindestens einer Tochtergesellschaft besitzt. Häufig hält die Holding als Kapitalgesellschaft beispielsweise 100 Prozent der Anteile an der Tochterkapitalgesellschaft.

### Steuerfreie Ausschüttungen

Dieses Modell kann aus diversen Gründen sinnvoll sein. Betriebswirtschaftlich kann hierdurch Asset-Protection betrieben werden, indem Geldmittel aus der operativ tätigen Tochterkapitalgesellschaft in die Holding ausgeschüttet werden. Die Holding unterliegt in der Regel deutlich weniger Risiken – somit kann das Vermögen effektiv geschützt werden. Auf der steuerlichen Seite ist interessant, dass zum Beispiel Ausschüttungen an die Holdinggesellschaft im Regelfall nahezu steuerfrei sind. Eine Privatperson versteuert im Gegensatz dazu grundsätzlich zum Abgeltungssteuertarif mit rund 25 Prozent. Steuerfrei kann unter bestimmten Voraussetzungen auch der Veräußerungserlös bei Verkauf einer Tochter-



kapitalgesellschaft durch die Holdingkapitalgesellschaft sein. Hier gilt: Soll ein steuerfreier Veräußerungsgewinn erzielt werden, sollte gegebenenfalls aktiv die Unternehmensstruktur überprüft werden. Im Optimalfall steht ein längerer zeitlicher Vorlauf zur Verfügung. Bei einem entsprechend hohen Veräußerungsgewinn kann dies lukrativ investierte Zeit sein. Nach einem entsprechenden Exit ist es regelmäßig vorteilhaft einen Großteil des Geldes aus dem unterstellten Verkauf auf der Holdingebene zu halten. Damit tritt der

sogenannte Sparschweineffekt ein. Das niedrig versteuerte Vermögen aus dem Verkauf kann ferner von der Holding weiter investiert werden, etwa in neue Beteiligungen, Immobilien oder für Darlehensvergaben. Hier könnten sodann weitere Vermögenswerte geschaffen und verwaltet werden.

### Holdingmodell für Nachfolgeregelung

Auch im Rahmen einer Nachfolgeregelung ist eine Holdinggesellschaft

sinnvoll, da die erbschafts- oder schenkungsweise Übertragung nur einer Gesellschaft an den oder die Erben leichter fällt und eine Holding als Kapitalgesellschaft nach dem ErbStG regelmäßig begünstigungsfähig ist.

Wenn Sie Fragen zur Optimierung Ihrer Steuerquote oder zu einer individuellen (steuer- und betriebswirtschaftlichen) Rechtsformberatung haben – sprechen Sie uns an!

Wir weisen noch darauf hin, dass die dargestellten Informationen stark vereinfacht beschrieben wurden. Eine steuerliche Beratung vor der Umsetzung ist zwingend notwendig.

### Ihr Ansprechpartner:



Tobias Kiehl  
Steuerberater Bereich Steuerliche  
Umstrukturierung und Spezialfragen  
0421 16237-142  
t-kiehl@clostermann-jasper.de

In unserem dritten Beitrag stellen wir Ihnen eine weitere Art der Steuergestaltung vor – nämlich die Rechtsform- beziehungsweise Strukturgestaltung. Für jeden Unternehmer stellt sich irgendwann die Frage, welche Rechtsform die passende ist. Damit beschäftigen sich neben Existenzgründern beispielsweise auch etablierte Unternehmen. Denn eine in der Vergangenheit gewählte Rechtsform kann zwar früher sinnvoll gewesen sein, muss es aber in der Gegenwart nicht mehr sein.

„Vielleicht wird es Zeit für was Neues?“ Die „eine“ Lösung gibt es meist nicht. In der Regel muss immer individuell auf das Unternehmen, den Unternehmer, das Geschäftsfeld sowie auch den benötigten rechtlichen Rahmen geschaut werden. Die Entscheidungsfindung wird dabei sowohl durch betriebswirtschaftliche als auch durch gesellschafts- und steuerrechtliche Aspekte beeinflusst. Ein Beispiel für eine Rechtsformwahl

## Steuerliche Behandlung von Arbeitszeitkonten und verdeckten Gewinnausschüttungen

Viele Arbeitgeber führen für ihre Angestellten Arbeitszeitkonten. Doch wie verhält sich die Ansammlung und Auszahlung dieser Konten bei (Gesellschafter-)Geschäftsführern einer GmbH?

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat hierzu am 01. Oktober 2019 Stellung bezogen (Az. S 2742 A – 38 – St 520). Arbeitszeitkonten basieren auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und dienen dem Zweck, zu-

künftig verdienten Arbeitslohn nicht auszubezahlen, sondern „anzusparen“ – etwa für längere Freistellungen von der Arbeit.

Dazu wird der Arbeitslohn zunächst nur betragsmäßig beim Arbeitgeber erfasst und erst im Zeitraum der Freistellung entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen ausgezahlt. Das Dienstverhältnis besteht während des Zeitraums weiterhin fort.

Nicht unter dem Begriff des Arbeitszeitkontos fallen Regelungen, die die werktägliche oder wöchentliche Arbeitszeit gestalten, sogenannte Flexi- und Gleitzeitkonten.

### Besondere Regelungen gelten für Geschäftsführer:

Bei Fremd-Geschäftsführern führt die Vereinbarung eines Arbeitszeit-

kontos ebenso wie die Wertgutschrift auf dem Zeitkonto grundsätzlich noch nicht zum Zufluss von Arbeitslohn beim Arbeitnehmer. Erst die Auszahlung während der Freistellungsphase gilt als Zufluss und löst die Besteuerung aus.

Für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer wird die Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos lohn- und einkommensteuerrechtlich nicht anerkannt. Gibt es entsprechende Rückstellungen der Gesellschaft, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor.

Bei nichtbeherrschenden-Gesellschafter-Geschäftsführern ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob es sich um eine vGA handelt. Liegt keine vGA vor, sind Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten lohn- und einkom-

mensteuerlich grundsätzlich anzuerkennen (vgl. BMF vom 08. August 2019).

Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gerne!

### Ihre Ansprechpartnerin:



Regina Ditter  
Steuerberaterin Bereich Steuerliche  
Umstrukturierung und Spezialfragen  
040 5302965-516  
r-ditter@clostermann-jasper.de





## „Und jährlich grüßt das Murmeltier“ – Was bringt das Jahressteuergesetz?

**M**it dem „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ bringt der Gesetzgeber zahlreiche Neuerungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Elektromobilität, auf den Weg. Durch das „Jahressteuergesetz 2019“ macht der Gesetzgeber damit deutlich, wohin die Reise gehen soll: „Tax goes green“ – so zumindest die politische Message.

Eine kleine Auswahl stellen wir Ihnen hier vor:

So plant der Gesetzgeber unter anderem die Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage für die Firmenwagenbesteuerung von Elektrofahrzeugen bis zum 31. Dezember 2030. Bisher galt die Regelung nur bis 2021.

Weitere Vorteile soll es bei dem Erwerb eines Elektrolieferfahrzeuges ge-



ben. So winkt neben der normalen Abschreibung eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 Prozent.

Doch nicht nur die Elektromobilität soll steuerlich gefördert werden. Steuer-

pflichtige dürfen sich unter anderem ab dem 01. Januar 2020 neben der jährlichen Anhebung des Grundfreibetrags von 9.168 Euro auf 9.408 Euro auch auf eine Erhöhung des Pauschalbetrags für die Verpflegungsmehraufwendungen

von bisher 12,00 Euro beziehungsweise 24,00 Euro auf 14,00 Euro beziehungsweise 28,00 Euro freuen.

Eine weitere geplante Änderung ergibt sich hinsichtlich der Förderung von

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln. So sieht der Gesetzgeber vor, dass Arbeitgeber künftig die Aufwendungen für solche Fahrten übernehmen und mit 25 Prozent versteuern dürfen. Insbesondere dürfte damit die Gehaltsumwandlung in Form von Jobtickets interessant werden.

Bei Fragen zu weiteren Neuerungen stehen wir gern zur Verfügung!

### Ihr Ansprechpartner:



**Nico Finke**  
Prüfungs-/Steuerassistent,  
Steuerfachangestellter  
0421 16237-452  
n-finke@clostermann-jasper.de

## Im Visier der Steuerfahndung

**U**m nicht ins Visier der Steuerfahndung zu geraten, ist es nicht nur aus eigenem Interesse sinnvoll, sich mit den Rechtsprechungen zum Thema Steuerhinterziehung vertraut zu machen.

Wir geben Ihnen dazu einen Überblick: Bei dem Vorwurf der Steuerhinterziehung geht es neben der objektiven Tatbestandsversicherung auch stets um die Frage nach „Vorsatz oder Irrtum?“ – also um die subjektive Seite. In diesem Zusammenhang wird häufig von dem sogenannten Verbotsirrtum gesprochen. Konkret bedeutet dies, dass dem Täter bei seiner Tat die Erkenntnis fehlt, dass er Unrecht begeht. Liegt dieser Fall vor, so handelt er ohne Schuld und kann daher grundsätzlich nicht wegen Steuerhinterziehung bestraft werden. Ein Verbotsirrtum lässt die Schuld allerdings nur entfallen, wenn der Täter bei Ausschöpfung der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel nicht in der Lage ist, das Unrecht seiner Tat zu erkennen. Für die Erkenntnis muss kein Spezialwissen gegeben sein. Es reicht, wenn der Steuerpflichtige in seiner Laiensphäre erkennen kann, dass er sich nicht legal verhält beziehungsweise verhalten könnte. Beruht der „Irrtum“ also nur auf einer unzureichenden Sorgfaltspflicht –

„wird schon gut gehen“, bleibt die Strafbarkeit wegen einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung regelmäßig erhalten. Die gebotene Sorgfalt erfordert beispielsweise, dass sich der Tatbeteiligte bei einem Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe über die steuerrechtliche Behandlung eines neuen



oder unklaren Sachverhalts erkundigt. Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt, das zeigt die Strafzumessung. So sieht das Gesetz für Steuerhinterziehung bei besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vor.

Doch die Einhaltung der steuerlichen Pflichten gestaltet sich immer mehr als äußerst komplex, denn die Anforderun-

gen an eine ordnungsmäßige Betriebs- und Geschäftsführung von Seiten der Finanzverwaltung wachsen seit Jahren. Verschärfend kommt hinzu, dass die Finanzverwaltung immer mehr Daten und Informationen erhält, die (künftig) anhand technischer Mittel zunehmend besser ausgewertet werden können.

„Tax compliant“ zu sein und somit einen Überblick über die steuerlichen Pflichten zu haben, stellt für Unternehmen häufig eine große Herausforderung dar. Es gibt unzählige Bereiche in einem Unternehmen, die mittelbar oder unmittelbar steuerlich relevant sind. Dazu zählen zum Beispiel Reisekosten, die Umsatzsteuer oder Geschenke an Geschäftsfreunde. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Informationen über diese Vorgänge richtig und vollständig in die Steuererklärung einfließen.

Sollte es aber zu einem Verdacht der Steuerhinterziehung kommen und die Steuerfahndung unangemeldet vor der Tür stehen, wird das für alle Beteiligten meist sehr unangenehm. Daher sollte bereits im Vorhinein eine Verhaltensempfehlung – etwa ein „Leitfaden bei Fahndungen“ – für Mitarbeiter ausgearbeitet werden. Grundsätzlich gilt es, Ruhe zu bewahren und einen Steuerberater oder Anwalt einzuschalten. Informie-

ren Sie sich genau, ob es einen Durchsuchungsbeschluss gibt, welche Taten Ihnen vorgeworfen werden und welche Unterlagen in diesem Zusammenhang eingesehen werden dürfen. Je besser der Steuerpflichtige vorbereitet ist, desto weniger tritt der Überraschungs- oder Überrumpelungseffekt ein.

### TAX CMS mindert Risiken

Ein sehr wirksames Instrument zur Reduzierung des Risikos der Steuerhinterziehung ist ein Tax Compliance Management System, kurz auch TAX CMS genannt. Mit der Implementierung eines solchen Systems können Unternehmen langfristige und nachhaltige Rahmenbedingungen für stabile Prozesse und Vorgehensweisen schaffen und sich gegenüber der Finanzverwaltung bekennen, sich nachhaltig steuerlich verhalten zu wollen. Die Finanzverwaltung stellt klar, dass der Grundverdacht des Vorsatzes (und damit die subjektive Seite der Tat) durch ein innerbetriebliches Kontrollsystem für Steuern effektiv aus dem Weg geräumt werden kann. Ein effektives Tax CMS kann damit die Steuerhinterziehung nachhaltig vermeiden und verhindert somit, dass über den Entscheidungsträgern ein Damoklesschwert schwebt.

Sie wollen wissen, welche Unterlagen Sie einem Steuerfahnder überhaupt geben müssen? Wir beraten Sie gerne vorbeugend, was Sie im Falle von Steuerfahndungen beachten müssen. Sie wollen noch einen Schritt weitergehen und möchten sich schon vorher vor dem Vorwurf der Steuerhinterziehung schützen? Gerne implementieren oder prüfen wir ein individuelles Tax Compliance Management System bei Ihnen.

### Ihre Ansprechpartner:



**Marie-José Bock**  
Senior Consultant der betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratung  
0421 16 237-38  
m-bock@clostermann-jasper.de



**Tobias Kiehl**  
Steuerberater Bereich Steuerliche Umstrukturierung und Spezialfragen  
0421 16237-142  
t-kiehl@clostermann-jasper.de